

Ausfüllhinweise 2021 zur Datei Ausbildung

für die Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG (Datenjahr 2020) zum 31.03.2021

Stand: 05.03.2021

Vorwort

Die Vereinbarung über die Übermittlung von Daten nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG beinhaltet eine Anlage (Aktuell: Stand: Fortschreibung vom 24. November 2020), in welcher der Datensatz beschrieben wird und Hinweise zu den Datenfeldern gegeben werden. Es sollen zu den in der Datensatzbeschreibung der Datei Ausbildung enthaltenen Erläuterungen weitere Hinweise und Klarstellungen sowie Beispiele zum Füllen des Datensatzes für eine möglichst fehlerfreie Aufbereitung der Daten angeführt werden.

Die Datenlieferung nach § 21 KHEntgG stellt eine Bestandsaufnahme dar und könnte zu Plausibilisierungszwecken im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung für die Pauschalen zu den Ausbildungskosten (Schulpauschalen und Pauschalen für die praktische Ausbildung) herangezogen werden. Daher kommt auch in diesem Jahr insbesondere den übermittelten Daten der Ausbildungskosten für die Gesundheits- u. Krankenpflege, die Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege und erstmalig den Ausbildungskosten nach dem Pflegeberufegesetz eine herausragende Bedeutung zu. **Es wird daher darum gebeten, bei den Kostendaten sehr sorgfältig und vollständig die tatsächlich angefallenen Kosten (Ist-Kosten) anzugeben.**

Die für die § 21-Daten verwendeten Kostendaten sollten sich dabei für die Ausbildungen nach § 17a KHG aus dem testierten Jahresabschluss der Ausbildungsstätte (bzw. ihres Trägers) für das betreffende Datenjahr ableiten lassen; für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz liegen analoge Vorgaben nicht vor. In den letzten Jahren wurde vereinzelt von den Krankenkassen eine Abstimmung der § 21 Datenlieferung eingefordert. Für solch ein Vorgehen existiert **keine rechtliche Grundlage und es sollte abgelehnt werden.**

Zur Verbesserung der Datenqualität kann beitragen werden, indem die vorliegenden Hinweise möglichst vollständig umgesetzt werden. Auch die korrekte Zuordnung der Ausbildungsstätte zum Ausbildungsstätten-Typ trägt zur Verbesserung der Datenlage bei, da falsche Zuordnungen die korrekte Ermittlung von durchschnittlichen Kosten der Ausbildungsstätten erheblich beeinflussen können.

Um die § 21-Datensatz-Erstellung zu erleichtern, enthalten die nachfolgenden Ausfüllhinweise sowohl die Erläuterungen aus der Anlage zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG sowie die ergänzenden Hinweise der BWKG. Es wird darum gebeten, sich eng an die Ausfüllhinweise zu halten, insbesondere mit Blick auf den Übergang zum neuen Pflegeberuf: **Es sollen für die § 21-Datenmeldung nur Daten für die Ausbildung in den Krankenhäusern erhoben werden, nicht jedoch für die weiteren an der Ausbildung teilnehmenden Träger der praktischen Ausbildung (ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen).**

Allgemein Hinweise zur Datei Ausbildung

Gesetzliche Grundlage

Alle ausbildenden Krankenhäuser, unabhängig davon, ob sie dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) unterliegen, sind zur Übermittlung der Datei Ausbildung verpflichtet. Die Rechtsgrundlage findet sich in § 21 KHEntgG. Für Krankenhäuser, die ganz oder teilweise der BpflV unterliegen, bestimmen §§ 17a Abs. 11 und 17d Abs. 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), dass § 21 KHEntgG mit der Maßgabe gilt, dass die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c zu übermitteln sind.

Datenjahr

Die Daten für Ausbildungsstätten müssen bis spätestens zum 31. März 2021 für das gesamte Datenjahr (Budgetjahr) 2020 an die Datenstelle übermittelt werden.

Einbezogene Ausbildungsberufe/Ausbildungsstätten

§ 21 KHEntgG verpflichtet die Krankenhäuser zur Datenlieferung für die Ausbildungsberufe nach § 2 Nr. 1a KHG:

- a) Ergotherapeut, Ergotherapeutin
- b) Diätassistent, Diätassistentin
- c) Hebamme, Entbindungspfleger
- d) Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin
- e) Pflegefachfrau, Pflegefachmann*
- f) Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- u. Kinderkrankenpfleger
- g) Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer
- h) medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- i) medizinisch-technische Radiologieassistentin, medizinisch-technischer Radiologieassistent
- j) Logopäde, Logopädin
- k) Orthoptist, Orthoptistin
- l) medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik

Die Angaben für verschiedene Ausbildungsberufe sind nicht in einer Gesamtsumme für Ausbildungsstätten zu übermitteln, sondern getrennt für jeden einzelnen Ausbildungsberuf (Ausbildungsstätte).

* Siehe dazu den Hinweis des InEK auf S. 6: „Die Auszubildenden im ersten (generalistischen) Lehrjahr werden vollständig unter Ausbildungsstätte „A05“ erfasst. Die Auszubildenden in den Lehrjahren 2 und 3 werden in gewohnter Weise entsprechend auf Ausbildungsstätte „A05“ (alt: Gesundheits- und Krankenpflege) und Ausbildungsstätte „A06“ (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) aufgeteilt. Die Kostenzuordnung erfolgt entsprechend der Zuordnung der Auszubildenden zu den Ausbildungsstätten.“

Ausfüllen der Datenfelder

Eine sinnvolle Datenauswertung kann nur sichergestellt werden, wenn alle Felder (Muss- und Kannfelder!) ausgefüllt werden. Datenfelder, die für das einzelne Krankenhaus nicht relevant sind, sind mit ‚0‘ (Null) zu besetzen.

Unterjährige Umstrukturierung

Krankenhäuser, die innerhalb des Datenjahres 2020 durch Umstrukturierung einem anderen Ausbildungsstätten-Typ zuzuordnen sind, sollten sich im Hinblick auf die Datenlieferung sowohl mit dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK GmbH) als auch mit der entsprechenden Landeskrankengesellschaft in Verbindung setzen.

Ausbildungsverbund

Ein Ausbildungsverbund ist eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Krankenhäuser, die an einer Ausbildungsstätte die theoretische Ausbildung gemeinsam durchführen lassen und die eigenen Auszubildenden zur praktischen Ausbildung im eigenen Krankenhaus oder anderen Krankenhäusern einsetzen.

Wird die schulische (theoretische) Ausbildung durch ein zentrales Ausbildungsinstitut (z.B. als zentraler Dienst einer GmbH oder einer Kommune) durchgeführt, so sind die Krankenhäuser im Verbund jeweils als Krankenhaus mit eigener Ausbildungsstätte zu betrachten, sofern die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1a KHG erfüllt sind (s. Ausbildungsstätten-Typ 5.2).

Ein zentrales Ausbildungsinstitut ist eine organisatorisch eigenständige Einrichtung, die im Auftrag des Krankenhauses die theoretische Ausbildung der Auszubildenden durchführt und für diese Tätigkeit vom Krankenhaus vergütet wird. Die Felder im Datensatz sind vom Krankenhaus mit den anteiligen Ausbildungsplätzen, anteiligen Auszubildenden, anteiligen Kosten (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten) und anteiligen Ausbildungsvergütungen zu füllen, soweit sie durch das Krankenhaus zu finanzieren sind.

Bei Ausbildungsstätten, die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten unbedingt sicherzustellen, dass alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf die anteilige Zuordnung abgestimmt sind. Zusätzlich einzubeziehen sind die darüber hinaus am Krankenhaus anfallenden Daten (Personal, Kosten).

Praktische Ausbildung außerhalb des eigenen Krankenhauses

Werden Auszubildende von Krankenhäusern zu „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätzen in andere Krankenhäuser entsandt und tragen die anderen Krankenhäuser hierfür die Kosten (z. B. anteilige Ausbildungsvergütungen, eigene Praxisanleiter), auch wenn sie selbst keine eigenen Auszubildenden beschäftigen, so übermittelt das entsendende Krankenhaus auch die Daten (insbesondere Personal- und Sachkosten), die bei dem Krankenhaus entstehen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze erfolgen. Das entsendende Krankenhaus lässt sich die Daten vom anderen Krankenhaus mitteilen. Diese grundsätzliche Festlegung gilt auch bei einer Personalstellung.

Dem entsendenden Krankenhaus sind die Auszubildenden insgesamt zuzurechnen, auch wenn „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Krankenhäusern durchgeführt werden und diese für diesen Zeitraum der praktischen Ausbildung die Kosten tragen.

„Kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze in anderen Einrichtungen stellen weder für das entsendende Krankenhaus noch für die externen Einrichtungen zusätzliche Ausbildungsplätze dar.

Vom entsendenden Krankenhaus sind die extern Auszubildenden sowie die externen Praxisanleiter den eigenen Daten hinzuzuzählen.

Die Kosten der Ausbildungsstätte des entsendenden Krankenhauses je Ausbildungsberuf sind um die Kosten der Ausbildung des/der anderen Krankenhauses/Krankenhäuser zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden. Die Ausbildungsvergütungen des entsendenden Krankenhauses sind um die Ausbildungsvergütungen des anderen Krankenhauses zu erhöhen, in dem die „kurzen“ oder „dauerhaften“ praktischen Einsätze durchgeführt werden.

Datenfelder

Die Datei Ausbildung im Datensatz nach § 21 KHEntgG enthält folgende Felder, die nachstehend näher beschrieben werden:

Ausbildungsstätte/Ausbildungsberuf	M	an3	999
Ausbildungsstätten-Typ	M	an1	[1..16]
Ausbildungsplätze insgesamt	M	n..9	999999999
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	K	n..9	999999999
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	K	n..9	999999999
Ausbildende	M	n..6	9999,99
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 1. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 2. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende im 3. Jahr im eigenen Krankenhaus	M	n..9	9999999,99
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	K	n..9	9999999,99
Ausbildungsvergütungen	M	n..10	99999999,99
Personalkosten je examinierte Vollkraft	M	n..10	99999999,99
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	M	n..10	99999999,99
Kosten der praktischen Ausbildung	M	n..10	99999999,99
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	M	n..10	99999999,99

- M – Muss-Feld
- K – Kann-Feld
- an – Alphanumerisch
- n – Numerisch

Datenfeld: „Ausbildungsstätte /Ausbildungsberuf“

A01 Ergotherapeut/-in
A02 Diätassistent/-in
A03 Hebamme, Entbindungspfleger
A04 Krankengymnast/-in, Physiotherapeut/-in
A05 Pflegefachfrau, Pflegefachmann*
A06 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
A07 Krankenpflegehelfer/-in
A08 med.-techn. Laboratoriumsassistent/-in
A09 med.-techn. Radiologieassistent/-in
A10 Logopäde/Logopädin
A11 Orthoptist/-in
A12 med.-techn. Assistent/-in für Funktionsdiagnostik

Die Ausbildungsstätten erhalten die Bezeichnungen A01 bis A12 für die zwölf nach § 2 Nr. 1a KHG relevanten Ausbildungsberufe.

Die Daten werden berufsbezogen erhoben. Entsprechend ist für jeden Ausbildungsberuf ein eigener Datensatz innerhalb der Datei Ausbildung zu generieren, sofern in diesem Beruf ausgebildet wird.

Diese Aufzählung ist gem. § 2 Nr. 1a KHG abschließend und darf vom Krankenhaus nicht ergänzt werden.

* § 2 Nr. 1a Buchstabe e) KHG ist seit dem 01.01.2019 durch das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) geändert. Hier wird nunmehr der Beruf der Pflegefachfrau und des Pflegefachmanns genannt und nicht mehr die Bezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/-in. Da die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger im Jahr 2020 weiterhin durchgeführt wird, hat das InEK in seiner „Fortschreibung zum Basisdokument für die Datenübermittlung gemäß § 21 KHEntgG, Version 7.0, Datenjahr 2020“ vom 28. Januar 2021 das folgende Vorgehen vorgeschrieben:

„22. Datei „Ausbildung“

Mit Inkrafttreten der Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung – PflAPrV zum 01.01.2020 wird beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2020 generalistisch ausgebildet; eine Differenzierung in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege findet im dritten Ausbildungsdrittel statt. Entsprechend ist für die Datei „Ausbildung“ in der Übergangszeit wie folgt zu verfahren.

Die Auszubildenden im ersten (generalistischen) Lehrjahr werden vollständig unter Ausbildungsstätte „A05“ erfasst. Die Auszubildenden in den Lehrjahren 2 und 3 werden in gewohnter Weise entsprechend auf Ausbildungsstätte „A05“ (alt: Gesundheits- und Krankenpflege) und Ausbildungsstätte „A06“ (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) aufgeteilt. Die Kostenzuordnung erfolgt entsprechend der Zuordnung der Auszubildenden zu den Ausbildungsstätten.“

Datenfeld: „Ausbildungsstätten-Typ“

Von entscheidender Bedeutung für die richtige und vollständige Datenlieferung ist die Zuordnung der eigenen Ausbildungsstätte zum richtigen Ausbildungsstätten-Typ. Bitte bestimmen Sie daher zunächst, welchem Ausbildungsstätten-Typ Ihre Ausbildungsstätte zuzuordnen ist. In Abhängigkeit vom – korrekt festgelegten - Ausbildungsstätten-Typ werden in den weiteren Datenfeldern unterschiedliche Angaben gemacht. **Es wird empfohlen, bezüglich der Zuordnung im Zweifelsfall mit der BWKG-Geschäftsstelle Rücksprache zu halten.**

Kurzbeschreibung der Ausbildungsstättentypen

Im Rahmen der Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG werden insgesamt sechs Ausbildungsstätten-Typen unterschieden, wobei für Baden-Württemberg nur die Typen 1, 3 und 5 relevant sind (die Typen 2, 4 und 6 sind Ausbildungsstätten mit Lehrpersonal im Landesdienst).

Bildet ein Krankenhaus in einer mit ihm (direkt) verbundenen Ausbildungsstätte nur eigene Auszubildende aus, ist **Ausbildungsstätten-Typ 1** anzugeben.

Bilden mehrere Krankenhäuser einen Ausbildungsverbund und ist die Ausbildungsstätte einem der Verbundkrankenhäuser zugeordnet, so ist das Krankenhaus mit den zugeordneten Ausbildungsstätten **Ausbildungsstätten-Typ 3** und die übrigen am Verbund beteiligten Krankenhäuser sind **Ausbildungsstätten-Typ 5**.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem Krankenhaus zugeordnet, sind alle Krankenhäuser im Verbund **Ausbildungsstätten-Typ 5**.

In der Praxis zeigt sich der Ausbildungsstätten-Typ 5 somit in folgenden zwei Varianten:

- **Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 1** ist ein Krankenhaus, dessen Azubis die Schule eines Typ 3-Krankenhauses besuchen.
- **Ausbildungsstätten-Typ 5. Var. 2** ist ein Krankenhaus, dessen Azubis die Schule eines zentralen Ausbildungsinstituts besuchen, welches nicht an einem Krankenhaus angegliedert ist (z. B. Bildungszentrum-GmbH).

WICHTIGER HINWEIS:

Im weiteren Verlauf wird zur besseren Verständlichkeit der Typ 5 in die Typen 5 Var. 1 und 5. Var. 2 unterschieden, auch wenn diese Klassifizierung im Rahmen der § 21-Datensatzbeschreibung offiziell nicht verwendet wird.

Im Folgenden werden die Ausbildungsstätten-Typen näher erläutert:

Ausbildungsstätten-Typ 1

Mit dem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbildet.)

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden

Hierunter fallen nur die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben und die ausschließlich Auszubildende des eigenen Krankenhauses ausbilden. Dazu zählen auch die Krankenhäuser, deren Auszubildende zeitweise auch an anderen Krankenhäusern praktische Ausbildung erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt. Befinden sich auch Auszubildende anderer Krankenhäuser an dieser Ausbildungsstätte zur theoretischen Ausbildung oder ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 1 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die vom Krankenhaus selbst betrieben wird und neben den eigenen Auszubildenden auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet).

Als Kosten sind zu übermitteln:

- sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Sachaufwand, Gemeinkosten, Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind die gesamten Kosten für diesen Personenkreis von der Ausbildungsstätte mit anzugeben.

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die eine Ausbildungsstätte betreiben, welche sowohl Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch Auszubildende anderer Krankenhäuser ausbildet. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Außerdem sind die Auszubildenden beim Träger des Krankenhauses oder am Krankenhaus selbst beschäftigt. Ist die Ausbildungsstätte organisatorisch selbstständig (Ausbildungsinstitut oder staatliche Schule), so trifft der Ausbildungsstätten-Typ 3 **nicht** zu.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Ausbildungsstätte im Ausbildungsverbund, nicht dem eigenen Krankenhaus zugeordnet (Ausbildungsstätte, die von einem Dritten, z.B. GmbH, Kommune oder anderes Krankenhaus, betrieben wird; nur die praktische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt.)

Hierunter fallen die Krankenhäuser, die **keine** eigene Ausbildungsstätte betreiben. Die Auszubildenden erhalten an diesem Krankenhaus nur die praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die einem anderen Krankenhaus angegliedert ist oder an einer organisatorisch selbstständigen Ausbildungsstätte (zentrales Ausbildungsinstitut). Die Auszubildenden sind dabei beim Träger des anderen Krankenhauses oder am anderen Krankenhaus selbst oder dem zentralen Ausbildungsinstitut angestellt.

Von einem Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 1 sind als Kosten zu übermitteln:

- eigene Kosten der praktischen Ausbildung,
- Ggf. vereinbartes Schuldbudget (Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte)
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden (mit Ausbildungsvertrag)

Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleiter anzugeben.

Von einem Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2 sind als Kosten zu übermitteln:

- Umlage für Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts, eigene Kosten der praktischen Ausbildung, Umlage für Sachaufwand, Umlage für Gemeinkosten
- Besonderheit in Baden-Württemberg: ggf. vereinbartes Schuldbudget (Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte)
- Umlage für Ausbildungsvergütung nur, wenn die Ausbildungsverträge durch die Ausbildungsstätte geschlossen werden und die Ausbildungsstätte kein anderes Krankenhaus ist
- Ausbildungsvergütungen der eigenen Auszubildenden (mit Ausbildungsvertrag)

Datenfeld: „Ausbildungsplätze insgesamt“

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durch einen entsprechenden Ausbildungsgang **durchschnittlich genutzten** Ausbildungsplätze sind anzugeben. Es ist nicht die Anzahl der durchschnittlich vorgehaltenen Ausbildungsplätze zu übermitteln. Da die Anzahl der Ausbildungsplätze zur Ermittlung der Kosten je Ausbildungsplatz herangezogen wird, würde durch einen fehlerhaften Divisor (Angabe „Anzahl Ausbildungsplätze“ zu hoch oder zu niedrig im Vergleich zur tatsächlichen Situation) die Höhe der Kosten je Ausbildungsplatz falsch kalkuliert.

Bei einem Krankenhaus, das im Rahmen eines Ausbildungsverbundes eine Ausbildungsstätte für sich und andere Krankenhäuser unterhält, ist die Gesamtzahl aller durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze im Ausbildungsverbund anzugeben (Ausbildungsstätten-Typen 3).

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus zugeordnet ist, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 1) keine Ausbildungsplätze angeben. Ist bei einem Verbund-Krankenhaus die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2) ihre anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3

Die durch die Ausbildungsstätte im Datenjahr durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze sind anzugeben.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Typ 5 Var. 1: Die Ausbildungsplätze insgesamt sind mit 0 zu übermitteln, sofern die Ausbildungsstätte direkt von einem anderen Krankenhaus (Ausbildungsstätten-Typ 3) betrieben wird.

Typ 5 Var. 2: Sofern die Ausbildungsstätte ein zentrales Ausbildungsinstitut oder eine staatliche Schule ist, sind die anteiligen durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätzen, für die das Krankenhaus die Kosten zu tragen hat, zu übermitteln.

Datenfeld: „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“

Ausbildungsstätten-Typ 1

Die genutzten Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses können mit 0 übermittelt werden. Wenn das Feld ausgefüllt wird (Kann-Feld), dann muss die gleiche Anzahl wie bei „Ausbildungsplätze insgesamt“ eingetragen werden.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Die durch das eigene Krankenhaus genutzte Anzahl der Ausbildungsplätze ist kleiner als die Anzahl der insgesamt genutzten Ausbildungsplätze. Die hier anzugebende Anzahl entspricht der, durch das eigene Krankenhaus durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze.

Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)

Die genutzten Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses sind mit 0 zu übermitteln.

Datenfeld „Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser“

Ausbildungsstätten-Typ 1

Die durch andere Krankenhäuser genutzten Ausbildungsplätze sind mit 0 zu übermitteln.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Die im Datenjahr in der Ausbildungsstätte durchschnittlich genutzten Ausbildungsplätze für Auszubildende in anderen Krankenhäusern sind hier zu übermitteln. Dieser Wert sollte mit der Subtraktion der „Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses“ von den „Ausbildungsplätzen insgesamt“ übereinstimmen.

Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)

Die genutzten Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser sind mit 0 zu übermitteln.

Datenfeld: „Ausbildende“

Die durchschnittliche Anzahl Ausbildender ist anzugeben (nicht: Honorarkräfte).

Anzugeben ist die im Datenjahr durchschnittlich beschäftigte Anzahl der Ausbildenden in Vollkräften (VK). Zu den Ausbildenden gehören hauptamtlich angestellte Lehrkräfte und Praxisanleiter, nicht jedoch am Krankenhaus beschäftigte Personen, die im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit in den Ausbildungsstätten Unterricht erteilen (Honorarkräfte).

Praxisanleiter in Krankenhäusern, in denen nur „kurze“ oder „dauerhafte“ praktische Einsätze geleistet werden, sind von dem Krankenhaus mit zu erfassen, das die Auszubildenden zur praktischen Ausbildung entsendet.

Eine Vollkraft (VK) ist eine mit Arbeitsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person. Der zeitliche Aufwand für Praxisanleiter für die praktische Ausbildung ist in VK umzurechnen und hier zu berücksichtigen. Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwandes der Praxisanleiter ist grundsätzlich der tatsächliche Zeitaufwand zu ermitteln und in VK umzurechnen.

Ausbildungsstätten-Typ 1

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter sind anzugeben.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Alle an der Ausbildungsstätte hauptamtlich angestellten Lehrkräfte sowie die Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses sind auszuweisen.

Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)

Bei Ausbildungsstätten-Typ 5 sind die Ausbildenden, die am zentralen Ausbildungsinstitut beschäftigt sind, nicht anzugeben, sondern nur die Praxisanleiter des eigenen Krankenhauses.

Bei zentralem Praxisanleiterpool:

Typ 3: Sofern am eigenen Krankenhaus ein zentraler Praxisanleiter-Pool für die Krankenhäuser besteht, die sich bei der theoretischen Ausbildung zusammengeschlossen haben, sind alle Praxisanleiter anzugeben.

Typ 5 Var. 1 und 5 Var. 2: Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus oder am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind keine Praxisanleiter anzugeben.

Datenfeld: „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“

Anzugeben ist die im Datenjahr beschäftigte durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden in Ausbildungskräften (AK); dies gilt auch für Verbundkrankenhäuser Typ 5.

„AK“ steht für Ausbildungskräfte, die auf das gesamte Jahr (Datenjahr) umzurechnen sind. Eine Schülerin, die beispielsweise ihre Ausbildung Ende August beendet wird somit als $8/12 = 0,67$ AK gerechnet. Die Anzahl der Auszubildenden korrespondiert mit den Angaben zu den Ausbildungsvergütungen, wodurch ein direkter Einfluss auf die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung existiert. Daher ist nur die tatsächliche durchschnittliche Anzahl von Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf und Datenjahr zu übermitteln.

Eine Ausbildungskraft (AK) ist eine mit Ausbildungsvertrag und tariflicher Arbeitszeit ganzjährig beschäftigte Person ohne Berücksichtigung des in § 17a Abs. 1 KHG ausgewiesenen Anrechnungsverhältnisses.

Werden für den Ausbildungsberuf keine Ausbildungsverträge abgeschlossen, ist die Zahl der Auszubildenden anzugeben, die für die Ausbildungsstätte eine Zulassungsbescheinigung erhalten haben.

Ist bei einem Ausbildungsverbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2) ihre anteiligen oder entsprechend der Kostenumlage zugerechneten Auszubildenden.

Für die angegebene durchschnittliche Anzahl von Ausbildungskräften ist im Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“ die korrespondierende Summe von Ausbildungsvergütungen anzugeben.

Ausbildungsstätten-Typ 1

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des Krankenhauses oder mit dem Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen **nicht** die Auszubildenden, die an einem anderen Krankenhaus beschäftigt sind, ihre theoretische Ausbildung aber an der am eigenen Krankenhaus befindlichen Ausbildungsstätte erhalten. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses oder mit dem eigenen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben. Als Auszubildende anderer Krankenhäuser gelten die Auszubildenden, die mit dem Träger des anderen Krankenhauses oder mit dem anderen Krankenhaus selbst einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

Ausbildungsstätten-Typ 5 (Typen 5 Var. 1 und 5 Var. 2)

Die Auszubildenden im eigenen Krankenhaus sind anzugeben. Hierunter fallen die Auszubildenden, die am eigenen Krankenhaus oder am zentralen Ausbildungsinstitut beschäftigt sind und dem eigenen Krankenhaus ggf. anteilig zugerechnet werden. Als am eigenen Krankenhaus beschäftigte Auszubildende gelten Auszubildende, die mit dem Träger des eigenen Krankenhauses, mit dem eigenen Krankenhaus

selbst oder mit dem zentralen Ausbildungsinstitut einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder eine Zulassungsbescheinigung erhalten, sofern keine Ausbildungsverträge abgeschlossen werden und dem eigenen Krankenhaus zugerechnet werden.

Datenfelder: „Auszubildende im 1./2./3. Jahr im eigenen Krankenhaus“

Die durchschnittliche Anzahl Auszubildender – in Ausbildungskräften (AK) ausgedrückt - im eigenen Krankenhaus im jeweiligen Ausbildungsjahr ist anzugeben.

Die Summe Auszubildenden in drei Ausbildungsjahrgängen ergibt die Anzahl der Auszubildenden im eigenen Krankenhaus und muss mit der angegebenen Anzahl von Auszubildenden im Datenfeld „Auszubildende im eigenen Krankenhaus“ übereinstimmen.

Siehe zum Umgang mit Auszubildenden im ersten (generalistischen) Lehrjahr des neuen Pflegeberufs sowie den Auszubildenden in den Lehrjahren 2 und 3 in der Gesundheits- und Krankenpflege den Hinweis des InEK auf S. 6.

Datenfeld: „Auszubildende an anderen Krankenhäusern“

Hier ist ausschließlich bei Verbund-Krankenhäusern Typ 3 die durchschnittliche Anzahl der Auszubildenden anzugeben, die **von den anderen Verbund-Krankenhäusern** direkt (im Feld ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘) gemeldet werden.

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 5

Die Auszubildenden an anderen Krankenhäusern sind mit 0 zu übermitteln.

Ausbildungsstätten-Typ 3

Anzugeben ist die Anzahl von Auszubildenden, die ein Ausbildungsverhältnis mit anderen Krankenhäusern haben. Die theoretische Ausbildung findet im eigenen Krankenhaus statt. Die anderen Krankenhäuser melden diese Anzahl direkt im Feld Auszubildende im eigenen Krankenhaus.

Datenfeld „Ausbildungsvergütungen“

Die gesamten Ausbildungsvergütungen (nicht nur die Mehrkosten) sind ausschließlich in diesem Datenfeld anzugeben. (Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV). Die Berechnung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung ist getrennt nach den unterschiedlichen Ausbildungsberufen vorzunehmen.

Die Ausbildungsvergütungen korrespondieren mit dem Feld: ‚Auszubildende im eigenen Krankenhaus‘.

Zu berücksichtigen sind bei den durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen auch beispielsweise Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige zusätzliche Sonderzahlungen oder Zulagen.

Bei einem Ausbildungsverbund, bei dem die Ausbildungsstätte einem Verbund-Krankenhaus zugeordnet ist und die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen hat, dürfen die übrigen Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2) keine Ausbildungsvergütungen übermitteln.

Ist bei einem Verbund die Ausbildungsstätte keinem der Verbund-Krankenhäuser zugeordnet und hat die Ausbildungsstätte alle Ausbildungsverträge geschlossen, übermitteln alle Verbund-Krankenhäuser (Ausbildungsstätten-Typ 5 Var. 2) ihre anteiligen Ausbildungsvergütungen (Umlage).

Es sind die gesamten Ausbildungsvergütungen anzugeben, nicht lediglich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen i. S. des § 17a Abs. 1 Satz 2 KHG.

Datenfeld „Personalkosten je examinierte Vollkraft“

Das Datenfeld ist nur relevant für die Ausbildungsberufe Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in sowie Krankenpflegehelfer/-in, da für die übrigen Ausbildungsberufe keine Anrechnungsschlüssel existieren.

In das Datenfeld sind die Kosten einer examinierten Vollkraft aus der Berufsgruppe Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe einzutragen. Es sind die durchschnittlichen Personalkosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf anzugeben. Bei der Ermittlung der Personalkosten des examinierten Personals in den entsprechenden Berufen sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Zudem dürfen die ermittelten Personalkosten keine Kosten anderer Berufe/Qualifikationen enthalten.

Bei der Zählung der Vollkräfte für die Berechnung des Wertes „je Vollkraft“ ist zu beachten, dass die Vollkräfte, für die keine Kosten berücksichtigt wurden, auch bei der Vollkräftezählung nicht verwendet werden. Des Weiteren sind Vollkräfte bei der Berechnung der Personalkosten je examinierter Vollkraft nicht zu berücksichtigen, wenn sie zwar in der Vollkräftestatistik geführt werden, für diese aber keine Entgeltzahlungen anfallen (z.B. bei ruhendem Arbeitsverhältnis, Freistellung, Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen etc.).

Datenfeld „Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts“

Die Ermittlung der Ist-Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts erfolgt entsprechend des ersten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände) bzw. der Anlage 1 der *Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)*.

Entsprechend des im Datenfeld: „Ausbildungsstätte /Ausbildungsberuf“ aufgeführten Vorgehen für den Übergangszeitraum der zeitgleich generalistisch und nach dem Krankenpflegegesetz auszubildenden Pflegekräfte (Pflegefachfrau/Pflegefachmann und Gesundheits- und Krankenpfleger/in sind in diesem und allen folgenden Datenfeldern alle Auszubildenden zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Kostenblöcke für die generalistisch auszubildenden Pflegekräfte ergeben sich hierbei aus der o. g. Anlage 1 PflAFinV). Aufgrund leichter Abweichungen werden im Folgenden beide Anlagen aufgeführt. Als Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	

Anlage 1 PflAFinV

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen
A.	Kosten der Pflegeschule	
1.	Kosten des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung	Theoretischer und praktischer Unterricht
1.1.	Schulleitung (insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben, auch soweit Aufgaben des Lehrpersonals)	
1.2.	Hauptamtliches Lehrpersonal	
1.3.	Nebenberufliches Lehrpersonal	
2	Fahrtkostenerstattung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals während der Praxisbegleitung	

Es sind **nicht die vereinbarten Kosten** aus den Budgetverhandlungen, bzw. Kostenanteile aus den Pauschalen nach dem Pflegeberufegesetz in dieses Datenfeld einzutragen, sondern die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte!

Für den Bereich des hauptberuflichen Lehrpersonals sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden. Diese beinhalten:

Kontenklasse 6: Aufwendungen
 60 Löhne und Gehälter
 (...)
 6010 Personal der Ausbildungsstätten
 (...)
 61 Gesetzliche Sozialabgaben
 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

62 Aufwendungen für Altersversorgung

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen

(Aufteilung wie 6000 - 6012)

64 Sonstige Personalaufwendungen

(Aufteilung wie 6000 – 6012)

Die Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals beinhalten insbesondere Honorare und Reisekosten für nebenberuflich tätiges Lehrpersonal.

Sofern Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, an dem die Schule angegliedert ist (evtl. auch Mitarbeiter/-innen von weiteren Verbundeinrichtungen) anteilmäßig Unterricht erteilen, sind die damit ggf. verbundenen Arbeitsausfallkosten geltend zu machen.

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3

Es sind sämtliche Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts anzugeben.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Typ 5 Var. 1: Die Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts sind mit 0 zu übermitteln.

Typ 5 Var. 2: Es sind die per Umlage zugeordneten anteiligen Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts zu übermitteln.

Datenfeld „Kosten der praktischen Ausbildung“

Die Ermittlung der Ist-Kosten der praktischen Ausbildung erfolgt entsprechend des zweiten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände).

Als Kosten der praktischen Ausbildung ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
3	Kosten der Praxisanleitung	2. Praktische Ausbildung
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	

Anlage 1 PflAFinV

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen
B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
1.	Kosten der Praxisanleitung	Praktische Ausbildung
1.1.	Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten	
1.2.	Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten	
1.3.	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter	
1.4.	Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten	
1.5.	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme der Ausbildungsvergütung (z. B. Fahrtkostenerstattung)	

Es sind **nicht die vereinbarten Kosten** aus den Budgetverhandlungen bzw. Kostenanteile aus den Pauschalen nach dem Pflegeberufgesetz in dieses Datenfeld einzutragen, sondern die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte! Dies ist sehr wichtig, da gerade die Kosten der Praxisanleiter von den Krankenkassen oftmals nur zum Teil oder gar nicht refinanziert werden.

Es sind jeweils die Kosten der Praxisanleitung für die eigenen Auszubildenden anzugeben.

Die Kosten für Praxisanleiter im Krankenhaus ohne eigene Ausbildungsstätte (Ausbildungsstätten Typ 5) sind bei dem Krankenhaus, bei dem die Praxisanleiter mit Arbeitsvertrag beschäftigt sind, zu berücksichtigen.

Ausbildungsstätten-Typ 1, 3 und 5

Es sind die eigenen Kosten der praktischen Ausbildung zu übermitteln.

Bei zentralem Praxisanleiterpool:

Typ 3: Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am eigenen Krankenhaus besteht, sind die gesamten Kosten der Praxisanleitung anzugeben.

Typ 5 Var. 1: Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool an einem anderen Krankenhaus (Typ 3) besteht, sind keine Kosten der Praxisanleitung anzugeben.

Typ 5 Var. 2: Sofern ein zentraler Praxisanleiter-Pool am zentralen Ausbildungsinstitut besteht, sind die über Umlagen jeweils zugehörigen anteiligen Kosten der Praxisanleitung anzugeben.
Datenfeld „Sachaufwand der Ausbildungsstätte“

Die Ermittlung der Ist-Kosten des Sachaufwandes der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend des dritten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände) bzw. der Anlage 1 PflAFinV

Als Sachaufwand der Ausbildungsstätte ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
4	Allgemeiner Sachaufwand	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 60 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	

Anlage 1 PflAFinV

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen
A.	Kosten der Pflegeschule	
3.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
3.1.	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
3.2.	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
3.3.	Reisekosten und Gebühren z. B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
3.4.	Büro- und Schulbedarf	
3.5.	Porto- und Kommunikationskosten (z. B. Telefon und Onlinedienste)	
3.6.	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
3.7.	Anwendungssoftware	
3.8.	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
3.9.	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)	
3.10.	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
3.11.	Personalbeschaffungskosten	
3.12.	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
3.13.	Sonstige Sachaufwandskosten	
B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
2.	Sachaufwandskosten	Sachaufwand
2.1.	Lehr- und Arbeitsmaterialien	
2.2.	Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
2.3.	Reisekosten und Gebühren z. B. für Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
2.4.	Bürobedarf	
2.5.	Porto- und Kommunikationskosten (z. B. Telefon und Onlinedienste)	
2.6.	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
2.7.	Anwendungssoftware	
2.8.	Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren	
2.9.	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter einschließlich Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höchstgrenze gemäß § 6 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes)	
2.10.	Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
2.11.	Personalbeschaffungskosten	
2.12.	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
2.13.	Sonstige Sachaufwandskosten	

Es sind **nicht die vereinbarten Kosten** aus den Budgetverhandlungen bzw. Kostenanteile aus den Pauschalen nach dem Pflegeberufegesetz in dieses Datenfeld einzutragen, sondern die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte. In der Anlage 1 PflAFinV sind die Sachkosten unterteilt in Sachkosten der Pflegeschule und Sachkosten des Trägers der praktischen Ausbildung. Inhaltlich sind, wie bisher auch, alle anfallenden Sachkosten aufzuführen, unabhängig, ob sie in der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung anfallen.

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3

Es sind sämtliche Kosten des Sachaufwands anzugeben.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Typ 5 Var. 1: Der Sachaufwand ist mit 0 zu übermitteln.

Typ 5 Var. 2: Es ist der per Umlage zugeordnete anteilige Sachaufwand zu übermitteln.

Datenfeld „Gemeinkosten der Ausbildungsstätte“

Die Ermittlung der Ist-Gemeinkosten der Ausbildungsstätte erfolgt entsprechend des vierten Kostenblocks der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG (Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände) bzw. der Kostenblöcke A4, A5 B3 und B 4 der Anlage 1 PflAFinV. Auch hier sind in der Anlage 1 PflAFinV die Gemeinkosten unterteilt in Gemeinkosten der Pflegeschule und Gemeinkosten des Trägers der praktischen Ausbildung. Inhaltlich sind, wie bisher auch, alle anfallenden Gemeinkosten aufzuführen, unabhängig, ob sie in der Pflegeschule oder beim Träger der praktischen Ausbildung anfallen.

Als Gemeinkosten der Ausbildungsstätte ist die Summe folgender Kostenarten anzugeben:

Anlage 1 der Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

Anlage 1 PflAFinV

Lfd. Nr.	Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände) ¹	Kostenartengruppen
A.	Kosten der Pflegeschule	
4.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	Gemeinkosten (ggf. anteilig)
4.1.	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)	
4.2.	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u. ä.)	
4.3.	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u. ä.)	
5.	Betriebskosten des Schulgebäudes	
5.1.	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u. ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z. B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
6.	Sonstige Gemeinkosten	
B.	Kosten des Trägers der praktischen Ausbildung	
3.	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	Gemeinkosten (ggf. anteilig)
3.1.	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)	
3.2.	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u. ä.)	
3.3.	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u. ä.)	
4.	Betriebskosten der Gebäude	
4.1.	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u. ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) Steuern, Abgaben (z. B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
6.	Sonstige Gemeinkosten	

Es sind **nicht die vereinbarten Kosten** aus den Budgetverhandlungen bzw. Kostenanteile aus den Pauschalen nach dem Pflegeberufegesetz in dieses Datenfeld einzutragen, sondern die **tatsächlich entstandenen Ist-Kosten** der Ausbildungsstätte! Wie bereits im Datenfeld „Sachkosten“ sind für dieses Datenfeld in der Anlage 1 PflAFinV die Gemeinkosten unterteilt in Gemeinkosten der Pflegeschule und Gemeinkosten des Trägers der praktischen Ausbildung. Inhaltlich sind, wie bisher auch, alle anfallenden Gemeinkosten aufzuführen.

Die Kosten der Kostenartengruppe „Gemeinkosten“ umfassen den direkten Personalaufwand, der nicht der Kostenartengruppe 1 (Theoretischer und Praktischer Unterricht) zuzuordnen ist, wie z. B. Sekretariat und den anteilig anfallenden Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung und der sonstigen zentralen Dienste. Der anteilig anfallende Personalaufwand muss hierfür entsprechend der Inanspruchnahme berechnet werden. Auch für diesen Bereich sind zur Ermittlung der Kosten die Kontengruppen 60 – 64 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) anzuwenden.

In den Kosten sind zudem alle Betriebskosten des (Schul-)Gebäudes und weiterer Räume, die für die Ausbildung genutzt werden, aufgeführt. Hierzu gehören, neben den genannten bspw. auch Übungsräume und Konferenzräume. Die Nutzung kann durch die (Pflege-) Schule oder den Träger der praktischen Einrichtung z.B. im Rahmen der Praxisanleitung erfolgen. Bei gemeinschaftlicher Nutzung, z. B. mit dem Krankenhaus, ist hierbei eine anteilige Zurechnung vorzunehmen.

Es sind alle Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung zusammenzufassen, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können.

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3

Es sind sämtliche Gemeinkosten anzugeben.

Ausbildungsstätten-Typ 5

Typ 5 Var. 1: Die Gemeinkosten sind mit 0 zu übermitteln.

Typ 5 Var. 2: Es sind die per Umlage zugeordneten anteiligen Gemeinkosten zu übermitteln.

Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“

Das Datenfeld „Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“ ist das einzige Datenfeld, in welchem Vereinbarungswerte der Budgetverhandlungen bzw. Pauschalen der generalistischen Pflegeausbildung eingefügt werden.

- Bzgl. des Ausbildungsbudgets nach § 17a KHG ist die entsprechende Angabe in der Anlage 9 (KHEntgG) bzw. Anlage 8 (BPfIV neue Fassung) jeweils in der Ziffer 7 als das vereinbarte Budget der Ausbildungsstätte (nicht das Gesamtbudget in Ziffer 12!) zu finden. Dies wurde dem ausbildenden Krankenhaus von der BWKG-Geschäftsstelle per Schreiben vom 21.01.2020 mitgeteilt.
- Bzgl. des Ausbildungsbudgets für den neuen Pflegeberuf ist das für das Jahr 2020 tatsächlich vom AFBW finanzierte Ausbildungsbudget für die Ausbildungsstätte (praktische Ausbildung und Pflegeschule) anzusetzen. Dabei ist für die **praktische Ausbildung** die Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler mit der nach Art der Einrichtung differenzierten Finanzierungspauschale (bei Krankenhäusern im Jahr 2020: 8.500 EUR) zu multiplizieren. Für die **Pflegeschule** ist die jahresdurchschnittliche Schülerzahl mit der differenzierten Finanzierungspauschale 2020 zu multiplizieren.

Dementsprechend ist die Summe dieser Positionen als „vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“ im Datenfeld anzugeben.

Hierdurch soll eine Gegenüberstellung der Ist-Kosten zu den vereinbarten Gesamtkosten, bzw. Pauschalen der Ausbildungsstätte ermöglicht werden. Um dies zu gewährleisten dürfen in den Vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte auch einzig die Kosten der vier zuvor genannten Datenfelder (Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts / Kosten der praktischen Ausbildung / Sachaufwand der Ausbildungsstätte / Gemeinkosten der Ausbildungsstätte) enthalten sein, **nicht zu berücksichtigen sind z.B. die Kosten der Ausbildungsvergütung**.

Ausbildungsstätten-Typ 1 und 3 sowie ggf. 5

Es ist das in der Budgetverhandlung vereinbarte Schulbudget (nicht Ausbildungsmehrvergütung!) anzugeben.

Besonderheiten in Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg ist eine Plausibilisierung der Ist-Kosten durch Abgleich mit den vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte nur bedingt möglich. Dies lässt sich folgendermaßen begründen:

- 1) Für die Ausbildungsberufe Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe wurden im Rahmen der Ausgliederung der Ausbildungsbudgets aus dem Krankenhausbudget 2004/2005 auf Landesebene pauschale Finanzierungswerte vereinbart, welche seither jährlich mit einer auf Landesebene zu vereinbarenden Kostensteigerungsrate fortgeschrieben werden. Diese Pauschalwerte werden von allen in diesen Ausbildungsberufen ausbildenden Krankenhäusern auf freiwilliger Basis übernommen.
- 2) Bei den Hebammen wurde die Schulkostenpauschale im Jahr 2015 landesweit vereinbart, jedoch seither auch mit der auf Landesebene vereinbarten Kostensteigerungsrate fortgeschrieben.
- 3) Die „Vereinbarten Gesamtkosten der Ausbildungsstätte“ stellen in der Regel nicht das endgültige Schulbudget dar, da am Ende des darauffolgenden Jahres ein Budgetausgleich auf Basis der

tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze durchgeführt wird, welcher für den § 17a KHG-Ausbildungsfonds aufgrund der Systematik höher ausfällt als im Bereich des Pflegeberufefonds.

- 4) In Baden-Württemberg vereinbaren teilweise auch Krankenhäuser ohne eigene Schule (Ausbildungsstättentyp 5 Var. 1 oder 5 Var. 2) ein Schulbudget, welches sie mit dem kooperierenden Krankenhaus oder dem zentralen Ausbildungsinstitut verrechnen.

Beispiele

Bei allen Beispielen sind fiktive (!) Beträge in Geldeinheiten (GE) angegeben; sie stammen aus keiner Kalkulation und sind frei erfunden; sie dienen lediglich zur Veranschaulichung der Ausfüllhinweise.

1. Ausbildungsstätten-Typ 1

Ausbildung an einer Schule, die an einem Krankenhaus direkt angegliedert ist, und nur Auszubildende des eigenen Krankenhauses erhalten dort ihre theoretische Ausbildung

- Annahmen:
1. Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Pflegefachfrau/Pflegefachmann
 2. Ausbildende sind am Krankenhaus angestellt
 3. Auszubildende: 60 Ausbildungskräfte
 4. davon im 1. Ausbildungsjahr: 22 Ausbildungskräfte (ggf. anteilig Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Pflegefachfrau/Pflegefachmann)
 5. davon im 2. Ausbildungsjahr: 20 Ausbildungskräfte
 6. davon im 3. Ausbildungsjahr: 18 Ausbildungskräfte
 7. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr: 19.100 GE
 8. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in): 56.000 GE
 9. Schulleitung: 1,0 Vollkräfte
 10. Kosten einer Schulleitung pro Jahr: 78.000 GE
 11. Hauptamtliche Lehrkräfte: 3,5
 12. Kosten pro hauptamtlicher Lehrkraft in VK und Jahr: 70.000 GE
 13. Stundendeputat für 2 nebenberufliche Lehrkräfte (0,5 VK): 520 Stunden pro Jahr
 14. Kosten je Stunde für nebenberufliche Kräfte: 30 GE
 15. Kosten für sonstiges am Krankenhaus angestelltes Personal der Ausbildung pro Jahr z. B. Hausmeister oder Sekretariat 75.000 GE
 16. Praxisanleiter am Krankenhaus angestellt: 4,0 Vollkräfte
 17. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 60.000 GE
 18. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (10 Praxisanleiter pro Jahr): 75.000 GE
 19. Sachkosten der Ausbildungsstätte: 100.000 GE
 20. Betriebskosten des Schulgebäudes (Wasser etc.): 50.000 GE

	Datensatz	Berechnung
Ausbildungsstätten/Ausbildungsberuf	A05	
Ausbildungsstätten-Typ	1	
Ausbildungsplätze insgesamt	60	
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	60	
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	0	
Ausbildende	8,5	Ziff. 9+11+16
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	60	Ziff. 3
Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	22	Ziff. 4
Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr im eigenen	20	Ziff. 5

Krankenhaus		
Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	18	Ziff. 6
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	0	
Ausbildungsvergütungen	1.146.000	Ziff. 3*7
Personalkosten je examinierte Vollkraft	56.000	Ziff. 8
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	338.600	Ziff. (9*10)+(11*12)+(13*14)
Kosten der praktischen Ausbildung	315.000	Ziff. (16*17)+18
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	100.000	Ziff. 19
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	125.000	Ziff. 15+20
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	875.000	

2. Ausbildungsstätten-Typ 3 und 5 Var. 1

Ausbildung an einer Schule, die an einem Krankenhaus A direkt angegliedert ist, und theoretische Ausbildung erfolgt sowohl für Auszubildende des eigenen Krankenhauses als auch für Auszubildende anderer Krankenhäuser (Krankenhaus B)

- Annahmen:
1. Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
 2. Auszubildende sind am Krankenhaus A angestellt
 3. Genutzte Ausbildungsplätze: 57
 4. Auszubildende Krankenhaus A: 49 Ausbildungskräfte
 5. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 18 Ausbildungskräfte
(ggf. anteilig Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
 6. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 16 Ausbildungskräfte
 7. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 15 Ausbildungskräfte
 8. Auszubildende Krankenhaus B: 8 Ausbildungskräfte
 9. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 1 Ausbildungskraft (ggf.
anteilig Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Pflegefachfrau /
Pflegefachmann
 10. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 3 Ausbildungskräfte
 11. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 4 Ausbildungskräfte
 12. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus A: 19.100 GE
 13. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus B: 19.100 GE
 14. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und
Krankenpfleger/-in) KH A: 56.000 GE
 15. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und
Krankenpfleger/-in) KH B: 56.000 GE
 16. Schulleitung: 1,0 Vollkräfte (KH A)
 17. Kosten einer Schulleitung pro Jahr: 78.000 GE (KH A)
 18. Hauptamtliche Lehrkräfte: 3,5 (KH A)
 19. Kosten pro hauptamtlicher Lehrkraft in VK und Jahr: 70.000 GE (KH A)
 20. Stundendeputat für 2 nebenberufliche Lehrkräfte (0,5 VK): 520 Stunden
pro Jahr (KH A)
 21. Kosten je Stunde für nebenberufliche Kräfte: 30 GE (KH A)
 22. Kosten für sonstiges am KH A angestelltes Personal der Ausbildung pro
Jahr z. B. Hausmeister oder Sekretariat 75.000 GE
 23. Praxisanleiter angestellt: 3,5 Vollkräfte (KH A)
 24. Praxisanleiter angestellt: 0,5 Vollkräfte (KH B)
 25. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 60.000 GE (KH A)
 26. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 60.000 GE (KH B)
 27. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl.
Arbeitsausfallkosten) (8 Praxisanleiter pro Jahr KH A): 60.000 GE
 28. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl.
Arbeitsausfallkosten) (2 Praxisanleiter pro Jahr KH B): 15.000 GE
 29. Sachkosten der Ausbildungsstätte: 100.000 GE
 30. Betriebskosten des Schulgebäudes (Wasser etc.): 50.000 GE

	Datensatz		Berechnung	
	KH A	KH B	KH A	KH B
Ausbildungsstätten/Ausbildungsberuf	A05	A05		
Ausbildungsstätten-Typ	3	5		
Ausbildungsplätze insgesamt	57	0	Ziff. 3	
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	49	0	Ziff. 4	
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	8	0		
Ausbildende	8,0	0,5	Ziff. 16+18+23	Ziff. 24
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	49	8	Ziff. 4	Ziff. 8
Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	18	1	Ziff. 5	Ziff. 9
Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	16	3	Ziff. 6	Ziff. 10
Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	15	4,0	Ziff. 7	Ziff. 11
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	8	0	Ziff. 8	
Ausbildungsvergütungen	935.900	152.800	Ziff. 4*12	Ziff. 8*13
Personalkosten je examinierte Vollkraft	56.000	56.000	Ziff. 14	Ziff. 15
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	338.600	0	Ziff. (16*17)+ (18*19)+(20*21)	
Kosten der praktischen Ausbildung	270.000	45.000	Ziff. (23*25)+27	Ziff. (24*26)+28
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	100.000	0	Ziff. 29	
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	125.000	0	Ziff. 22+30	
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	830.000	45.000		

3. Ausbildungsstätten-Typ 5.2

Ausbildung an einer Schule, die nicht direkt an einem Krankenhaus angegliedert ist (zentrales Ausbildungsinstitut), und theoretische Ausbildung erfolgt sowohl für Auszubildende bzw. die anteiligen Auszubildenden der Krankenhäuser A und B

- Annahmen:
1. Ausbildungsberuf: (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) Pflegefachfrau/Pflegefachmann
 2. Auszubildende sind am Ausbildungsinstitut/der staatlichen Schule angestellt
 3. Genutzte Ausbildungsplätze: 57
 4. Auszubildende Krankenhaus A: 49 Ausbildungskräfte
 5. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 18 Ausbildungskräfte (ggf. anteilig Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Pflegefachfrau / Pflegefachmann)
 6. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 16 Ausbildungskräfte
 7. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus A: 15 Ausbildungskräfte
 8. Auszubildende Krankenhaus B: 8 Ausbildungskräfte
 9. davon im 1. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 1 Ausbildungskraft (ggf. anteilig Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Pflegefachfrau / Pflegefachmann)
 10. davon im 2. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 3 Ausbildungskräfte
 11. davon im 3. Ausbildungsjahr bei Krankenhaus B: 4 Ausbildungskräfte
 12. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus A: 19.100 GE
 13. Kosten pro Ausbildungskraft und Jahr Krankenhaus B: 19.100 GE
 14. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) KH A: 56.000 GE
 15. Personalkosten je examinierte Vollkraft (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) KH B: 56.000 GE
 16. Schulleitung: 1,0 Vollkräfte (KH A)
 17. Kosten einer Schulleitung pro Jahr: 78.000 GE
 18. davon werden KH A zugerechnet: 68.000 GE
 19. davon werden KH B zugerechnet: 10.000 GE
 20. Hauptamtliche Lehrkräfte: 2,5 (KH A)
 21. Hauptamtliche Lehrkräfte: 1,0 (KH B)
 22. Kosten pro hauptamtlicher Lehrkraft in VK und Jahr: 70.000 GE (KH A/B)
 23. Stundendeputat für 2 nebenberufliche Lehrkräfte (0,5 VK): 520 Stunden pro Jahr (KH A)
 24. Kosten je Stunde für nebenberufliche Kräfte: 30 GE (KH A)
 25. Kosten für sonstiges am KH angestelltes Personal der Ausbildung pro Jahr z. B. Hausmeister oder Sekretariat
 26. KH A: 75.000 GE
 27. KH B: 5.000 GE
 28. Praxisanleiter angestellt: 3,5 Vollkräfte (KH A)
 29. Praxisanleiter angestellt: 0,5 Vollkräfte (KH B)
 30. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 60.000 GE (KH A)
 31. Kosten pro Praxisanleiter in Vollkräften und Jahr: 60.000 GE (KH B)
 32. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (8 Praxisanleiter pro Jahr KH A): 60.000 GE
 33. Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen zum Praxisanleiter (inkl. Arbeitsausfallkosten) (2 Praxisanleiter pro Jahr KH B): 15.000 GE

- 34. Sachkosten der Ausbildungsstätte: 100.000 GE
- 35. davon werden KH A zugerechnet: 83.000 GE
- 36. davon werden KH B zugerechnet: 17.000 GE
- 37. Betriebskosten des Schulgebäudes (Wasser etc.): 50.000 GE
- 38. davon werden KH A zugerechnet: 43.000 GE
- 39. davon werden KH B zugerechnet: 7.000 GE

	Datensatz		Berechnung	
	KH A	KH B	KH A	KH B
Ausbildungsstätten/Ausbildungsberuf	A05	A05		
Ausbildungsstätten-Typ	5	5		
Ausbildungsplätze insgesamt	49	8	Ziff. 4	Ziff. 8
Ausbildungsplätze des eigenen Krankenhauses	0	0		
Ausbildungsplätze für andere Krankenhäuser	0	0		
Ausbildende	3,5	0,5	Ziff. 28	Ziff. 29
Auszubildende im eigenen Krankenhaus	49	8	Ziff. 4	Ziff. 8
Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	18	1	Ziff. 5	Ziff. 9
Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	16	3	Ziff. 6	Ziff. 10
Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr im eigenen Krankenhaus	15	4	Ziff. 7	Ziff. 11
Auszubildende an anderen Krankenhäusern	0	0		
Ausbildungsvergütungen	935.900	152.800	Ziff. 4*12	Ziff. 8*13
Personalkosten je examinierte Vollkraft	56.000	56.000	Ziff. 14	Ziff. 15
Kosten des theoretischen und praktischen Unterrichts	258.600	80.000	Ziff. 18+(20*22)+(23*24)	Ziff. 19+(21*22)
Kosten der praktischen Ausbildung	270.000	45.000	Ziff. (28*30)+32	Ziff. (29*31)+33
Sachaufwand der Ausbildungsstätte	83.000	17.000	Ziff. 35	Ziff. 36
Gemeinkosten der Ausbildungsstätte	118.000	12.000	Ziff. 26+38	Ziff. 27+39
Vereinbarte Gesamtkosten der Ausbildungsstätte	729.000	154.000		